



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium  
für Justiz

Museumstrasse 7  
1070 Wien

ZI. 13/1 07/99

**GZ B10.070V/0003-I 3/2007**

**BG, mit dem das BG über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union erlassen wird sowie das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengegesetz, das Rechtspflegergesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007)**

**Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes vom 25.4.2007, nochmals abgeändert in der Fassung vom 10.5.2007, und erstattet dazu folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

**1. Grundsätzliches**

Insgesamt dient der vorliegende Gesetzesentwurf in der Fassung vom 10.05.2007 den umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie 2005/56/EG und bestehen gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken, obgleich wünschenswert gewesen wäre, auch weitere Themengebiete, wie z.B. die grenzüberschreitende Spaltung, mit einzubeziehen.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht anzumerken, dass vor allem die Änderungen in § 3 („neu“) samt Streichung von § 5 („alt“) sehr zu begrüßen sind.

## 2. Im Einzelnen

### § 3

§ 3 ist in der vorliegenden Fassung des Entwurfes vom 10.05.2007 nunmehr klar strukturiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet als in der vorhergehenden Fassung (§ 5 i.V.m. § 3).

### § 5 Absatz 3

Unserem Erachten nach ist die Formulierung „... soweit sie nur die die Aufnahme dieser Gesellschaft betreffen.“ zu ersetzen durch „... soweit sie nur die Aufnahme dieser Gesellschaft betreffen.“.

### § 6

Hier heißt es, dass der Verschmelzungsbericht „dem zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung oder, falls es ein solches nicht gibt, den Arbeitnehmern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften mindestens einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zur Verschmelzung beschließen soll, zur Verfügung zu stellen.“ ist.

In weiterer Folge heißt es dann: erhält das Organ rechtzeitig die „... Stellungnahme der Vertreter ihrer Arbeitnehmer ...“

Zur noch besseren Handhabung des Gesetzes in der Praxis wird vorgeschlagen, auch hier wieder konkret auf die beiden zuvor genannten Fälle (Fall 1: Organ der Arbeitnehmervertretung – Fall 2: Arbeitnehmer) Bezug zu nehmen.

### § 14 Abs 1 und Abs 2

In Absatz 1 heißt es „Das Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Gesellschaft ... hat die beabsichtigte Verschmelzung zur Eintragung .... anzumelden.“ Daraus könnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nicht sämtliche Mitglieder, sondern lediglich Mitglieder des Organs in vertretungsberechtigter Anzahl die Anmeldung vorzunehmen haben. Die EB bestätigen diese Schlussfolgerung. Daher sollte die Formulierung auch entsprechend konkretisiert werden, um die leichtere Handhabbarkeit in der Praxis zu unterstützen.

In Absatz 2 heißt es demgegenüber „Weiters haben sämtliche Mitglieder des Vertretungsorgans dem Gericht gegenüber zu erklären ...“ Aus der Formulierung „Weiters ...“ und „sämtliche Mitglieder“ kann dem Absatz 1 entgegengesetzt entnommen werden, dass für die in Absatz 2 aufgeführten zwei Bestätigungen doch wieder alle Mitglieder des Organs eine Erklärung gegenüber dem Gericht abgegeben müssen. Dies wird in den EB ebenfalls bestätigt.

In den EB wird zur Begründung bezüglich des Erfordernisses der Erklärung aller Mitglieder des Organs auf „die Schutzfunktion und haftungsrechtliche Bedeutung“ verwiesen.

Diese Unterscheidung ist unserem Erachten nach nicht gerechtfertigt und nicht praktikabel. Unserem Erachten nach sollte auch hier die Unterfertigung in vertretungsberechtigter Anzahl ausreichend sein.

**§ 81 GmbHG**

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Ergänzung begrüßt. Jedoch sollte unserem Erachten nach nicht nur auf die „*entsprechenden, für den Erwerb eigener Aktien geltenden Vorschriften*“ sinngemäß verwiesen werden. Vielmehr sollten die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen in jedem Fall genau bezeichnet werden. Ansonsten ist der Regelungsentwurf in diesem Punkt aus unserer Sicht zu unbestimmt.

Wien, am 18. Mai 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident